

Beitragsordnung der IAKS

Gültig ab 01.01.2026

Unter Bezug auf § 6 II. der Satzung der IAKS gelten für die Mitgliedschaft ab dem 01.01.2026 die folgenden Beitragssätze:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge

- A) Einzelpersonen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 180,00 Euro
- B) Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Verbände, Vereine oder Institutionen aus dem Bereich der öffentlichen Hand, der Wissenschaft und des Sports zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 420,00 Euro
- C) Privatrechtliche Körperschaften aus dem Bereich der Wirtschaft zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 560,00 Euro
- D) Berufseinsteiger, die sich in den ersten drei Jahren ihrer beruflichen Tätigkeit befinden, zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 50 % des in Abschnitt A festgelegten Beitrags. Der Dreijahreszeitraum wird anhand des Ausstelldatums des Diploms oder eines ähnlichen Dokuments des Berufseinsteigers bestimmt.
- E) Start-up-Unternehmen, die sich in den ersten drei Jahren ihrer Geschäftstätigkeit befinden, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag in Höhe von 50 % des jeweiligen Beitrags gemäß Abschnitt B und C. Der Dreijahreszeitraum wird durch das Eintragungsdatum des Unternehmens in das amtliche Handelsregister bestimmt. Neu gegründete Unternehmen, die aus einem bereits bestehenden Unternehmen oder einer Unternehmensgruppe hervorgegangen sind, können nicht als Start-up-Unternehmen betrachtet werden. Die Anzahl der Mitarbeiter eines Start-up-Unternehmens darf 10 Mitarbeiter nicht überschreiten.
- F) Privatrechtliche Körperschaften, die ihre Erstmitgliedschaft (Abschnitt B oder C) in einem Land führen und die aufgrund ihrer globalen Organisationsstruktur in anderen Ländern eine zweite oder weitere Mitgliedschaft(en) wünschen, zahlen einen oder weitere Mitgliedsbeiträge in Höhe des Beitrags einer Einzelmitgliedschaft.
- G) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- H) Einzelpersonen, die im Ruhestand sind, können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.
- I) Vollzeitstudierende sind beitragsfrei. Eine Studienbescheinigung ist jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

2. Mitglieder in Sektionen

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, abweichende Beiträge für Mitglieder in Sektionen in Abstimmung mit dem jeweiligen Sektionsvorstand festzulegen.

3. Mitglieder in wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern

Die IAKS versteht sich als globales Netzwerk für den Sportstättenbau, unabhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Ländern der Welt. Auch Interessenten aus wirtschaftlich weniger hoch entwickelten Ländern soll eine Mitgliedschaft ermöglicht werden.

Mitglieder in von der Weltbank als „Low income“, „Lower middle income“, „Middle income“ oder „Upper middle income“ klassifizierten Ländern können 50% des unter „1. Mitgliedsbeiträge“ erwähnten Beitragssatzes zahlen.

Dabei handelt es sich um folgende Länder (Stand September 2025, Weltbank):

Afghanistan, Albania, Algeria, Angola, Armenia, Argentina, Azerbaijan, Bangladesh, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivia, Bosnia and Herzegovina, Botswana, Brazil, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Cambodia, Cameroon, Central African Republic, Chad, China, Colombia, Comoros, Congo (Democratic Republic of), Congo (Republic of), Côte d'Ivoire, Cuba, Djibouti, Dominica, Dominican Republic, Ecuador, Egypt (Arab Rep), El Salvador, Equatorial Guinea, Eritrea, Eswatini (Swaziland), Ethiopia, Fiji, Gabon, The Gambia, Georgia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, India, Indonesia, Iran (Islamic Republic), Iraq, Jamaica, Jordan, Kazakhstan, Kenya, Kiribati, Korea (People's Republic), Kosovo, Kyrgyz Republic, Lao PDR, Lebanon, Lesotho, Liberia, Libya, Madagascar, Malawi, Malaysia, Maldives, Mali, Marshall Islands, Mauritania, Mauritius, Mexico, Micronesia (Federated States of), Moldova, Mongolia, Montenegro, Morocco, Mozambique, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, North Macedonia, Pakistan, ~~Palau~~, Papua New Guinea, Paraguay, Peru, Philippines,

4. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist eine Jahresmitgliedschaft. Der Vorstand wird ermächtigt, im Falle eines Mitgliedseintritts in der zweiten Jahreshälfte den jährlichen Mitgliedsbeitrag um 50% zu ermäßigen.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die in der Satzung der IAKS unter § 5 genannten Bestimmungen.